

ERICSSONS ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen Ericsson und dem Verkäufer und bilden die ausschließliche Grundlage für das Geschäftsverhältnis zwischen Ericsson und dem Verkäufer, sofern zwischen den Parteien keine anders lautenden Vereinbarungen separat und ausdrücklich schriftlich festgelegt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Transaktionen mit dem Verkäufer, sofern von Ericsson keine neue Fassung dieser Einkaufsbedingungen eingeführt wird; in diesem Fall gilt die neue Fassung.

1. DEFINITIONEN

„**Vereinbarung**“ bedeutet die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle übrigen Dokumente, die von den Parteien einvernehmlich als Bestandteil der Vereinbarung über den Kauf von Produkten und/oder Leistungen durch Ericsson betrachtet werden.

„**Ericsson**“ bedeutet das jeweilige Unternehmen der Ericsson-Gruppe, das im Rahmen der Vereinbarung Produkte und/oder Leistungen vom Verkäufer erwirbt.

„**Ericsson-Gruppe**“ bedeutet die Gruppe der Unternehmen, deren ausgegebene Aktien oder Stimmrechte zu 50% oder mehr direkt oder indirekt von der Telefonaktiebolaget LM Ericsson gehalten werden.

„**Dokument(e)**“ bedeutet sämtliche Zeichnungen, technische Unterlagen, Softwareprogramme oder Datenträger unabhängig vom verwendeten Medium oder Format.

„**Gewerbliche(s) Schutzrecht(e)**“ bedeutet Urheberrechte, Patente, Rechte an Zeichnungen und Modellen, Handelsnamen, Warenzeichen, Rechte zum Schutz von Halbleitertopographien sowie alle sonstigen möglichen Schutzrechte unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht.

„**Produkt(e)**“ bedeutet die Produkte, Einrichtungen, Komponenten, Materialien, Hardware, Software und sonstige (materielle oder immaterielle) Objekte, die vom Verkäufer im Rahmen der Vereinbarung zu liefern sind.

„**Bestellung (Purchase Order, PO)**“ bedeutet den von Ericsson schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form an den Verkäufer übermittelten Auftrag zur Lieferung von Produkten und/oder Leistungen auf der Basis der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

„**Verkäufer**“ bedeutet den Verkäufer der Produkte und/oder Leistungen.

„**Leistung(en)**“ bedeutet die von Ericsson beim Verkäufer bestellten und vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen.

2. DOKUMENTATION

Sämtliche dem Verkäufer durch Ericsson zur Verfügung gestellten Dokumente bleiben Ericssons Eigentum und sind auf Anforderung an Ericsson zurückzugeben. Diese Dokumente dürfen ohne Ericssons vorherige schriftliche Zustimmung nicht kopiert, reproduziert oder verteilt werden.

Alle vom Verkäufer speziell aufgrund des von Ericsson erteilten Auftrags über die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen erstellten und an Ericsson übergebenen Dokumente gehen einschl. der zugehörigen gewerblichen Schutzrechte in das alleinige Eigentum von Ericsson über. Hinsichtlich sonstiger vom Verkäufer übergebener Dokumente, die nicht speziell in Folge der von Ericsson erteilten Bestellung erstellt werden, erhält Ericsson das uneingeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Nutzung solcher Dokumente für die im Rahmen des Kaufs der Produkte und/oder Leistungen durch Ericsson beabsichtigten Zwecke.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Als Währung gilt die offizielle Währung des Landes, in dem Ericsson als Unternehmen registriert ist.

Die angegebenen Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der vollständigen und erfolgreichen Lieferung/Erbringung der Produkte und/oder Leistungen (einschl. der vom Verkäufer zu liefernden Dokumente) und dem Eingang der korrekten Rechnung. Im Falle einer verspäteten Zahlung ist Ericsson durch den Verkäufer hiervon in Kenntnis zu setzen, woraufhin Ericsson die Zahlung ausführt. Bei einem weiteren Verzug ist der Verkäufer zur Geltendmachung von Zinsen auf den ausstehenden Betrag gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Landes berechtigt, in dem Ericsson als Unternehmen registriert ist.

Die Leistung einer Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis, dass die Produkte und/oder Leistungen den zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zustand aufweisen. Ericsson behält sich das Recht vor, sämtliche Produkte und/oder Leistungen zu prüfen oder zu testen und/oder sämtliche Rechnungen vor deren Begleichung zu prüfen.

Falls Ericsson einen Grund hat, an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verkäufers zu zweifeln, ist vom Verkäufer auf Ericssons erste Anforderung eine von einem vertrauenswürdigen und solventen Bürgen ausgestellte Bürgschaft in einer für Ericsson akzeptablen Form vorzulegen.

Rechnungen werden nur dann bearbeitet, wenn sie – entsprechend den in der Bestellung genannten Angaben – die jeweils zutreffende Bestell-Nummer enthalten und an die in der Bestellung angegebene Adresse gesandt werden. Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht bezahlt, sondern an den Verkäufer zurückgesandt. Ericsson ist berechtigt, die Anforderungen an die Rechnungsstellung von Zeit zu Zeit zu überarbeiten und die Bestellabwicklung/Rechnungsstellung über ein elektronisches Beschaffungstool zu verlangen.

Beim Vorliegen gerechtfertigter Gründe für die Annahme, dass der Verkäufer seinen vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen nicht nachgekommen oder die Rechnung fehlerhaft ist, ist Ericsson unbeschadet ggf. eingeräumter Rabatte zur Aufrechnung und Zurückhaltung von Zahlungen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des Landes berechtigt, in dem Ericsson als Unternehmen registriert ist; der Verkäufer ist dabei nicht zur Aussetzung der ihm obliegenden Leistungsverpflichtungen berechtigt.

Falls die Parteien die Vorlage von Nachweisen über durchgeführte Materialtests vereinbart haben, sind solche Nachweise Bestandteil der Lieferung des Verkäufers und vom Verkäufer zusammen mit der Rechnung an Ericsson zu übergeben. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach dem Erhalt aller vereinbarten Nachweise durch Ericsson.

4. BESTELLUNG/PURCHASE ORDER

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Bestellung innerhalb von fünf Werktagen nach deren Eingang zu bestätigen – und somit die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen anzuerkennen – oder sie abzulehnen. Falls der Verkäufer die Bestellung innerhalb des genannten Zeitraums weder bestätigt noch ablehnt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Bestellung und somit die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert hat. Änderungen an oder Zusätze zu einer Bestellung sind nur dann gültig, wenn sie von Ericsson und dem Verkäufer schriftlich vereinbart werden.

Im Falle der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers, der Zahlungseinstellung und/oder der Übernahme des Verkäufers durch eine dritte Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Ericsson ist Ericsson berechtigt, jegliche Vereinbarungen/Bestellungen fristlos, rechtsverbindlich und ohne vorherige Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte per Einschreiben an den Verkäufer unter Verweis auf die vorliegende Klausel zu kündigen.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die für die Bestellung verantwortliche Ericsson-Einkaufsabteilung zu richten.

5. LIEFERDOKUMENTE UND VERPACKUNG

Der Preis beinhaltet die Kosten für die Verpackung oder sonstige Schutzmaßnahmen, die zur Vermeidung von Schäden an den Produkten während des Versands an Ericsson erforderlich sind. Die Produkte sind gemäß den von Ericsson festgelegten Vorgaben zu verpacken und zu kennzeichnen. In den Versanddokumenten sind die PO-Nummer sowie – falls zutreffend – die Produktnummern anzugeben.

6. LIEFERBEDINGUNGEN – EIGENTUMSÜBERGANG – GEFAHRENÜBERGANG

Für sämtliche Produktpreisangaben sowie die Lieferbedingungen gilt DDP (von Ericsson benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2000. Das Eigentum an den Produkten geht mit erfolgter Lieferung an Ericsson über.

Als Erfüllungsort von Leistungen gilt der in der Bestellung angegebene Verwendungsort.

Vom Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung einer Bestellung hergestellte Produkte sind an dem in der Bestellung angegebenen Termin zu übergeben und gehen mit diesem Datum in Ericssons Eigentum über.

Im Falle von Lieferungen, die Installationsarbeiten beinhalten, erfolgt der Gefahrenübergang im Anschluss an die Abnahme der gelieferten und installierten Produkte durch Ericsson; bei Lieferungen, die keine Installationsarbeiten beinhalten, geht die Gefahr nach dem Eingang der Lieferung an dem von Ericsson benannten Ort auf Ericsson über. Im Falle von Lieferungen an eine von Ericsson benannte dritte Partei ist vom Verkäufer eine entsprechende Versandanzeige an die für die Bestellung verantwortliche Ericsson-Einkaufsabteilung zu senden; diese Versandanzeige muss durch einen eindeutig identifizierbaren Bevollmächtigten des Verkäufers unterzeichnet sein.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die von Ericsson ausgegebene Bestell-Nummer auf sämtlichen Lieferdokumenten und Versandanzeigen zu vermerken; der Verkäufer erkennt an, dass die Nichteinhaltung dieser Forderung zu einer verzögerten Bearbeitung führen kann, für die Ericsson keine Verantwortung übernimmt.

7. VERTRAULICHKEIT

Der Verkäufer haftet uneingeschränkt dafür, dass alle von Ericsson übergebenen oder offen gelegten Daten, Zeichnungen, Filme, Muster, Dokumentationen, Unterlagen oder sonstige Informationen jeglicher Art und Form ohne Ericssons vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden.

Solche Informationen bleiben für einen Zeitraum von fünf Jahren nach erfolgter Übergabe oder bis zu ihrer vom Verkäufer nicht schuldhaft verursachten Veröffentlichung vertraulich.

Der Verkäufer darf ohne Ericssons vorherige schriftliche Zustimmung weder Informationen im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Ericsson oder der Ericsson-Gruppe veröffentlichen noch damit werben.

8. ANZEIGEPFLICHT

Wenn für den Verkäufer absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist Ericsson hiervon unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Verzögerungsgrunds und eines voraussichtlichen Liefertermins in Kenntnis zu setzen. Die Haftung des Verkäufers gemäß der vorliegenden Vereinbarung oder nach dem anwendbaren Recht wird durch eine solche Mitteilung nicht beschränkt. Falls der Verkäufer seiner Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt, erhält Ericsson unbeschadet der sonstigen hierin angegebenen Rechte und Rechtsmittel einen Anspruch auf Entschädigung für sämtliche dadurch verursachten zusätzlichen Kosten und Ausgaben, die bei einer rechtzeitigen Mitteilung für Ericsson vermeidbar gewesen wären.

9. VERZUG

Zur Vermeidung von Zweifelsfällen gilt, dass sämtliche in einer Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Liefer- bzw. Erfüllungstermine als verbindliche Vorgaben von Ericsson zu betrachten sind.

Als Kriterium für die Feststellung einer rechtzeitigen Lieferung gilt der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung an dem von Ericsson benannten Ort eintrifft; das Kriterium für die Feststellung der rechtzeitigen Lieferung von Produkten und Leistungen ist die Abnahme dieser Produkte und Leistungen durch Ericsson.

Ericsson ist berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des in der entsprechenden Bestellung genannten Preises zu verlangen. Die anfallenden Vertragsstrafen werden jedoch in keinem Fall insgesamt 40% des genannten Preises übersteigen. Unbeschadet dieser Bestimmung ist Ericsson jederzeit berechtigt, jegliche Vereinbarungen/Bestellungen oder Teile davon fristlos, rechtsverbindlich und ohne vorherige Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte per Einschreiben an den Verkäufer unter Verweis auf die vorliegende Klausel zu kündigen. Dies gilt unbeschadet etwaiger zwingender Rechte des Verkäufers unter Nachweis, dass er für den entstandenen Schaden nicht haftbar oder seine Haftung auf einen geringeren Schadensbetrag beschränkt ist.

Falls Produkte und/oder Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit geliefert werden oder ein die Höhe der Vertragsstrafen übersteigender Schaden eingetreten ist, bleiben Ericsson sämtliche weitergehenden Rechte vorbehalten, einschließlich –des Rechts auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden, die durch die Nichterfüllung der dem Verkäufer obliegenden Leistungsverpflichtungen verursacht werden.

Zur Vermeidung von Zweifelsfällen gilt, dass Streiks und/oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen den Verkäufer nicht von seiner Pflicht zur Lieferung/Leistungserbringung bis zum vereinbarten Termin entbinden.

10. PRÜFUNG, QUALITÄT UND UMWELTSTANDARDS

Ericsson ist berechtigt, die Produkte und deren Fertigung – einschließlich des eingesetzten Qualitätssicherungssystems – an den Fertigungsstätten des Verkäufers und seiner Unterauftragnehmer zu überprüfen. Ericsson behält sich das Recht vor, die Produkte einem Test zu unterziehen. Auf Ericssons Anforderung sind vom Verkäufer sämtliche zur Durchführung der Tests benötigten Dokumente, Werkzeuge und Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die von Ericsson durchgeführten Produkttests gelten nicht als Abnahme der Produkte. Im Falle der Zurückweisung der Produkte ist Ericsson berechtigt, diese auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden oder einzulagern; darüber hinaus ist Ericsson berechtigt, nach eigenem Ermessen und unbeschadet aller sonstigen Ericsson ggf. zustehenden Rechte jegliche Vereinbarungen/Bestellungen oder Teile davon fristlos, rechtsverbindlich und ohne vorherige Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte per Einschreiben an den Verkäufer unter Verweis auf die vorliegende Klausel zu kündigen.

Die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen gelten nur dann als von Ericsson erhalten oder abgenommen, wenn von Ericsson eine formelle schriftliche Erklärung ausgestellt und an den Verkäufer gerichtet wird. Die Haftung des Verkäufers für verdeckte Mängel wird durch eine solche Erklärung jedoch nicht beschränkt.

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der in den Qualitätssicherungsstandards nach ISO 9001 und den Umweltmanagementstandards nach ISO 14001 genannten Anforderungen. Die Anwendung anderer Normen muss von Ericsson vorab genehmigt werden. Darüber hinaus müssen die Produkte und/oder Leistungen sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Bestimmungen hinsichtlich der Fertigung, des Transport und/oder des Vertriebs (einschließlich des Weiterverkaufs) der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen entsprechen. Die Produkte und/oder Leistungen müssen außerdem den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten technischen Standards sowie umwelt- und marktspezifischen Anforderungen genügen. Der Verkäufer ist zusätzlich verpflichtet, die jeweils neueste Fassung der Ericsson-Richtlinie zu verbotenen und eingeschränkt verwendbaren Materialien einzuhalten (die neueste Fassung dieser Richtlinie ist unter <http://www.ericsson.com/sustainability/download/pdf/banned.pdf> erhältlich). Falls von Ericsson gefordert, ist vom Verkäufer ein Nachweis für die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Produkte und/oder Leistungen allen in dieser Klausel genannten Anforderungen entsprechen.

Bei der Lieferung von Produkten innerhalb der Europäischen Union oder in die EU ist vom Verkäufer jederzeit zu gewährleisten, dass er (i) registrierter Hersteller gemäß der in allen EU-Mitgliedsländern implementierten EU-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) vom 27. Januar 2003 ist, (ii) alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Gesetze (des Landes, in dem Ericsson als Unternehmen registriert ist) einhält und (iii) die Fertigung und Kennzeichnung der Produkte unter Einhaltung der vorstehend genannten Gesetze durchführt. Im Falle der Lieferung von nicht oder falsch gekennzeichneten Produkten verpflichtet sich der Verkäufer zur Übernahme der Kosten, die Ericsson durch eine nachträgliche Kennzeichnung entstehen. Der Verkäufer oder mit ihm verbundene Unternehmen verpflichten sich zur kostenlosen Rücknahme der Produkte von Ericsson, einem anderen Unternehmen der Ericsson-Gruppe, dem Endbenutzer oder einem anderen Ort nach Ericssons Ermessen. Der Verkäufer übernimmt außerdem die alleinige Verantwortung für die Entsorgung der Produkte unter Einhaltung der vorstehend genannten nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Der Verkäufer stellt Ericsson und andere Unternehmen der Ericsson-Gruppe von sämtlichen Kosten und Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass der Verkäufer nicht identisch mit dem Hersteller gemäß der oben genannten Richtlinie oder den nationalen gesetzlichen Bestimmungen ist bzw. den ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß der oben genannten Richtlinie oder den nationalen gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommt. Diese Verpflichtung gilt, solange das Produkt auf dem Markt bleibt und solange Kosten für die Entsorgung und den Transport anfallen können, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

Bei der Lieferung von Produkten innerhalb der Europäischen Union oder in die EU ist vom Verkäufer zu gewährleisten, dass die Produkte und deren Bestandteile in jeglicher Hinsicht den Bestimmungen der in allen EU-Mitgliedsländern implementierten EU-Richtlinie 2002/95/EG zur Verwendung der Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS) entsprechen und dass die Produkte und deren Bestandteile keine der in Artikel 4.1 der RoHS-Richtlinie angegebenen eingeschränkt verwendbaren oder verbotenen Substanzen enthalten. Der Verkäufer stellt Ericsson und andere Unternehmen der Ericsson-Gruppe von sämtlichen Kosten und Ansprüchen frei, die sich aus den vorstehend genannten RoHS-Gewährleistungen ergeben; jegliche Nichteinhaltung dieser RoHS-Gewährleistungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung durch den Verkäufer. Falls der Verkäufer die Einhaltung der vorstehend genannten RoHS-Gewährleistungen einzig und allein aufgrund der in der RoHS-Richtlinie (oder in den zu ihrer Umsetzung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen) festgelegten Ausnahmeregelungen gewährleisten kann, ist Ericsson vom Verkäufer unverzüglich und in schriftlicher Form hiervon in Kenntnis zu setzen; vom Verkäufer ist hierbei außerdem der Stichtag anzugeben, ab dem die Produkte oder deren Bestandteile einer solchen Ausnahmeregelung nicht mehr unterliegen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet, dass er derzeit und künftig über hinreichende Rechte an den vertraglich vereinbarten Produkten und/oder Leistungen verfügt. Die Leistungen des Verkäufers sind in qualifizierter und fachmännischer Art und Weise zu erbringen. Die folgenden Bestimmungen gelten für die zu liefernden Produkte und solche Leistungen, welche als Werkleistungen zu qualifizieren sind: Der Verkäufer gewährleistet außerdem, dass die Produkte und/oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten, frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsmängeln und -fehlern sind und für den von Ericsson vorgesehenen Zweck geeignet sind. Die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen können von Ericsson jederzeit abgelehnt und auf Kosten des Verkäufers zurückgegeben werden, falls sie sich unter den oben genannten Gesichtspunkten (im Folgenden als „Mängel“ bezeichnet) innerhalb eines Gewährleistungszeitraums von 24 Monaten ab dem Datum des Gefahrenübergangs auf Ericsson und im Falle der Erbringung von Werkleistungen ab Abnahme als mangelhaft oder unzulänglich erweisen. In solchen Fällen ist der Verkäufer auf eigene Kosten und nach Wahl von Ericsson verpflichtet, die Produkte zu reparieren oder durch neue Produkte zu ersetzen und/oder die erbrachten Leistungen so erneut zu erbringen, dass sie frei von Mängeln sind. Die Reparatur, der Ersatz und/oder die erneute Erbringung sind auf Anforderung unverzüglich durchzuführen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist Ericsson berechtigt, sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Kündigung geltend zu machen.

Jegliche Computersoftware muss – unabhängig davon, ob sie kundenspezifisch ist oder nicht – frei von Viren, Trojanischen Pferden oder Ericsson nicht bekannten elektronischen Schlüsseln sein.

Beim Versand von fehlerhaften Produkten vom Verkäufer an Ericsson übernimmt der Verkäufer sämtliche Kosten und Verlust- oder Schadensrisiken, die im Zusammenhang mit der Reparatur und/oder dem Ersatz von schadhaften Produkten entstehen. Rücklieferungen von Ericsson an den Verkäufer werden EXW gemäß INCOTERMS 2000 ab dem Ort abgewickelt, an dem Ericsson die Produkte bereitstellt; die Rücklieferung erfolgt – sofern möglich und nicht anderweitig vereinbart – als normales Frachtgut.

Nach der Behebung eines Mangels gemäß vorstehendem Absatz haftet der Verkäufer für Mängel an den reparierten oder ersetzten Produkten bzw. den erneut erbrachten Leistungen unter den gleichen Bedingungen wie für die ursprünglichen Produkte und/oder Leistungen für einen Zeitraum von 24 Monaten.

Falls der Verkäufer den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nachkommt, ist Ericsson unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Erfüllung aller dem Verkäufer vertraglich obliegenden Verpflichtungen auf Gefahr und Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Ericsson ist außerdem zur Geltendmachung von Schadenersatz – insbesondere für Schäden aufgrund von Nichterfüllung – berechtigt.

Der Verkäufer muss die Fertigung, den Support und die Wartung der Produkte zu angemessenen Marktpreisen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach erfolgter Lieferung fortsetzen. Falls der Verkäufer beabsichtigt, die Fertigung und/oder den Support und die Wartung der Produkte einzustellen, ist Ericsson hiervon mindestens zwölf Monate im Voraus in Kenntnis zu setzen.

12. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Ericsson ist zur Geltendmachung sämtlicher Haftungsansprüche berechtigt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, Ericsson von sämtlichen Ansprüchen, Prozessen usw. in Bezug auf die Produkte/Leistungen freizustellen, z.B. solche, die auf der gesetzlichen Produkthaftung basieren.

Vom Verkäufer ist eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro (€ 5.000.000) oder dem entsprechenden Betrag in der Währung des Landes, in dem Ericsson als Unternehmen registriert ist, pro Personen-/Sachschadensfall abzuschließen. Dies gilt unbeschadet der von Ericsson geltend gemachten Schadenersatzansprüche.

13. VERHALTENSKODEX UND EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex gemäß Ericssons Code of Conduct (die neueste Version des Code of Conduct ist unter http://www.ericsson.com/sustainability/code_of_conduct.shtml erhältlich) sowie zur Erfüllung der darin angegebenen Forderungen.

Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen des Landes, in dem Ericsson registriert ist, sowie der Gesetze und Bestimmungen des Landes bzw. der Länder, dessen bzw. deren Gerichtsbarkeit der Verkäufer unterliegt; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Gesetze über die Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten.

14. AUS- UND EINFUHR

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, sämtliche zur Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Leistungen für Ericsson gemäß der Bestellung erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen und vorzuhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, alle sonstigen von Ericsson in zumutbarem Rahmen geforderten Dokumente bezüglich der Aus- und Einfuhr der Produkte und/oder Leistungen auszustellen.

15. VON ERICSSON BEIGESTELLTE EINRICHTUNGEN, WERKZEUGE, DOKUMENTE

Von Ericsson beigestellte Materialien oder Produkte bleiben Ericssons Eigentum und müssen kostenlos verwaltet, separat gelagert und gekennzeichnet werden. Solche Materialien oder Produkte dürfen nur für den vorgesehenen Verwendungszweck benutzt werden. Der Verkäufer ist für jeglichen Wertverlust oder Schaden haftbar.

Jegliche Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermischung von Produkten durch den Verkäufer erfolgt im Namen von Ericsson. Sofern in Folge der Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermischung neue Produkte entstehen, erwirbt Ericsson an solchen

Produkten ein Miteigentum, dessen Höhe sich aus dem Verhältnis des Werts der von Ericsson beigestellten Produkte zum Wert der sonstigen bearbeiteten, verarbeiteten oder vermischten Produkte zum Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermischung ergibt.

Falls Produkte mit anderen Produkten derart kombiniert werden, dass die Produkte des Verkäufers als Hauptprodukte erachtet werden, ist Ericsson vom Verkäufer ein anteiliges Miteigentum einzuräumen. Der Verkäufer übernimmt dabei die Funktion eines Treuhänders für das Allein- oder Miteigentum zugunsten Ericssons.

Ericsson behält sich sämtliche Eigentums-, Schutz- und/oder Urheberrechte an Werkzeugen, Mustern usw. sowie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Dokumenten vor. Die vorstehend genannten Gegenstände und/ oder Unterlagen sowie jegliche auf deren Grundlage erstellte Gegenstände und/ oder Unterlagen dürfen ohne Ericssons vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind ausschließlich für die vereinbarten Zwecke zu verwenden und nach erfolgter Abwicklung des Auftrags automatisch an Ericsson zurückzugeben. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht offen gelegt werden.

16. SCHADENERSATZ BEI RECHTSVERLETZUNGEN – GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Verkäufer stellt Ericsson von sämtlichen Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren in angemessener Höhe) in Folge von Ansprüchen, Klagen oder Verfahren frei, die gegen Ericsson oder Ericssons Kunden unter dem Vorwurf angestrengt werden, dass die Nutzung, Vermarktung, Verteilung oder sonstige Verwendung jeglicher Produkte und/oder die Erbringung von Leistungen einen Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte oder deren Anwendung oder eine unbefugte Verwendung von Know-how, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Eigentumsrechten darstellen.

Falls die Produkte und/oder Leistungen oder Teile davon im Rahmen solcher Ansprüche, Klagen oder Verfahren als Schutzrechtsverletzung erkannt werden oder ihre weitere Nutzung, Vermarktung, Verteilung oder sonstige Verwendung untersagt wird, muss der Verkäufer unverzüglich auf eigene Kosten, jedoch nach Ericssons Wahl, entweder (a) für Ericsson und/oder alle betroffenen Kunden das Recht auf weitere Nutzung, Vermarktung, Verteilung oder sonstige Verwendung der Produkte und/oder Leistungen erwerben, (b) die Produkte und/oder Leistungen durch andere, nicht rechtsverletzende Produkte und/oder Leistungen mit gleicher Funktionalität und Leistungsfähigkeit ersetzen oder (c) die Produkte und/oder Leistungen so zu verändern, dass sie ohne Beeinträchtigung ihrer Funktionalität oder Leistungsfähigkeit keine Verletzung von Rechten mehr darstellen. Unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer diesen Forderungen unverzüglich und gewissenhaft nachkommt, verzichtet Ericsson auf rechtliche Schritte gegen Dritte aufgrund solcher Ansprüche, Klagen oder Untersagungen ohne vorherige Zustimmung durch den Verkäufer wenn diese nachteilig für den Verkäufer sind.

Falls der Verkäufer Produkte für Ericsson entwickelt, gehen die damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte an Ericsson über und das Eigentum an diesen Rechten wird auf Ericsson übertragen. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle für die Abtretung und Übertragung dieser Rechte an Ericsson erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie jegliche hierfür benötigte Unterstützung zu leisten bzw. die Abtretung und Übertragung zu bestätigen. Der Verkäufer garantiert, dass er zur Abtretung und Übertragung solcher Rechte an Ericsson berechtigt ist und dass keine dritte Partei hiermit verbundene Optionen, Lizenzen oder sonstige Rechte geltend machen kann. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf sämtliche persönlichen und immateriellen Rechte an den Produkten und/oder Leistungen und stellt Ericsson von jeglichen persönlichen und immateriellen Rechten Dritter frei. Falls die Produkte nicht für Ericsson entwickelt wurden und gewerbliche Schutzrechte für solche Produkte bestehen, gewährt der Verkäufer Ericsson ohne zusätzliche Kosten und für den vorgesehenen Verwendungszweck eine nicht ausschließliche, unbeschränkte und übertragbare Lizenz zur Nutzung der Produkte für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, die für die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besteht. Im Falle von Computersoftware gilt als vorgesehener Verwendungszweck z.B. die Speicherung in maschinenlesbarer Form auf einem Computer, die Anzeige und Betrachtung auf einem Bildschirm, die Ausführung, Unterstützung und Übertragung sowie die Erstellung von Sicherungskopien.

Sämtliche Zeichnungen, Spezifikationen, technischen Details und Modelle sowie alle übrigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung durch den Verkäufer oder in dessen Auftrag angefertigt werden, gelten als für Ericsson angefertigt und sind bei der Lieferung an Ericsson zu übergeben. Damit verbundene gewerbliche Schutzrechte werden zum Zeitpunkt der Erstellung auf Ericsson übertragen oder ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung lizenziert. Die entsprechende Vereinbarung gilt als Übertragungsurkunde bzw. als Lizenzerteilung.

Der Verkäufer ist ohne Ericssons vorherige schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, Warenzeichen, Handelsnamen oder Logos von Ericsson oder der Ericsson-Gruppe zu verwenden. Falls Ericsson dem Verkäufer eine solche Genehmigung erteilt, ist der Verkäufer verpflichtet, die von Ericsson vorgegebenen Bedingungen und Anweisungen bei der Verwendung solcher Warenzeichen, Handelsnamen und/oder Logos jederzeit zu beachten.

Im Falle der Lieferung von nicht kundenspezifischer Computersoftware an Ericsson verpflichtet sich der Verkäufer, auf Ericssons erste Anforderung und zugunsten von Ericsson den gesamten Quellcode der Computersoftware und andere für den Upgrade und die Wartung der Computersoftware benötigte Materialien auf eigene Kosten bei einem vertrauenswürdigen, soliden und für Ericsson akzeptablen Treuhänder zu hinterlegen und in eine Dreiparteienvereinbarung einzutreten, in deren Rahmen sich der Treuhänder unter den in der Treuhandvereinbarung festzulegenden Bedingungen zur Herausgabe des Quellcodes und der zugehörigen Materialien an Ericsson verpflichtet; diese Bedingungen beinhalten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Liquidierung, den Konkurs oder die Einstellung der Zahlungen des Verkäufers und/oder einen Vertragsbruch durch den Verkäufer.

17. ABTRETUNG/VERPFLICHTUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN

Keine der Parteien ist ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei zur Abtretung einer Bestellung oder damit zusammenhängender Rechte oder Verpflichtungen berechtigt; ausgenommen hiervon ist lediglich Ericssons Recht zur Abtretung einer Bestellung oder damit zusammenhängender Rechte oder Verpflichtungen an andere Unternehmen der Ericsson-Gruppe.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne Ericssons vorherige schriftliche Genehmigung Unterauftragnehmer zur Ausführung einer Bestellung oder damit zusammenhängender Rechte oder Verpflichtungen heranzuziehen. Falls Ericsson dem

Verkäufer eine solche Genehmigung erteilt, übernimmt der Verkäufer die volle Verantwortung und Haftung für seine Unterauftragnehmer.

18. NICHTVERZICHT

Falls eine Partei beliebige Bestimmungen der Vereinbarung (einschließlich der vorliegenden Bedingungen) nicht durchsetzen oder ein damit zusammenhängendes Recht nicht ausüben kann, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Rechte dieser Partei.

Die Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer beliebigen Bestimmung der Vereinbarung hat keinerlei Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Für den Fall, dass eine Bestimmung der Vereinbarung durch ein zuständiges Gericht als rechtswidrig und/oder nicht durchsetzbar erklärt wird, vereinbaren die Parteien den Ersatz dieser Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung, die der ursprünglichen Absicht der Parteien so nahe wie möglich kommt.

19. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Vereinbarung und sämtliche Bestellungen sowie jegliche damit zusammenhängende Rechtsangelegenheiten unterliegen deutschem Recht. Das UN-Kaufrechtsabkommen von 1980 findet keine Anwendung.

Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Fragen zwischen den Parteien im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder damit verbundener Bestellungen oder deren Interpretation ergeben, ist das Landgericht Düsseldorf.

20. KÜNDIGUNG

Ericsson ist berechtigt, jegliche Vereinbarungen fristlos, rechtsverbindlich und ohne vorherige Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte per Einschreiben an den Verkäufer unter Verweis auf die vorliegende Klausel zu kündigen, sofern der entsprechende Ericsson-Kunde – aus welchen Gründen auch immer – seine mit Ericsson getroffene Vereinbarung oder eine im Rahmen dieser Vereinbarung vorgenommene Bestellung kündigt.